



**HAUS AM KIRSCHBERG**  
Hilfe für das verlassene Kind e.V.

# Satzung des Vereins

**Hilfe für das verlassene Kind e.V.**

Haus am Kirschberg  
Am Kirschberg 1  
36341 Lauterbach

Stand: 27.10.2025

# **Satzung des Vereins**

## **Hilfe für das verlassene Kind e.V.**

**nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 30.05.1984**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 01.10.1996**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 08.09.1999**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung vom 16.10.2002**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 20.07.2009**

**geändert nach dem Beschluss des  
Vorstandes am 17.10.2016  
(Satzungsänderung gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung)**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 25.09.2023**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 23.09.2024**

**geändert nach dem Beschluss der  
Mitgliederversammlung am 27.10.2025**

Hilfe für das verlassene Kind e.V. ist unter der Nummer VR 3616  
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein hat den Namen „Hilfe für das verlassene Kind e.V.“  
Er hat seinen Sitz in 36341 Lauterbach.

## **§ 2**

### **Eintragung im Vereinsregister**

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 3**

### **Zweck des Vereins**

- 1) Zwecke des Vereins sind
  - a) die Förderung der Jugendhilfe
  - b) die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung
  - c) die Förderung und die Durchführung von Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von Frauen und deren Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind
  - d) die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- 2) Die sich daraus ergebenden Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch
  - a) Hilfen zur Erziehung und Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien (Klientel). Dazu sind entsprechende Einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten und weiterzuentwickeln. Grundlage der Hilfen bilden das SGB VIII, SGB II, SGB III, SGB IX, und SGB XII.
  - b) Betreuung und Förderung Alleinerziehender mit Kind und die Förderung beruflicher Qualifizierung für Jugendliche und junge Erwachsene.
  - c) Der Verein soll bei seinen Maßnahmen eng mit den zuständigen Stellen des Landes, des Kreises und der Gemeinden zusammenarbeiten. Außerdem soll der Verein auch mit den Bildungs- und Ausbildungsstätten der hilfebedürftigen Kinder und Jugendlichen stets in Verbindung stehen.
  - d) Die Hilfeleistungen werden nicht abhängig gemacht von Staatszugehörigkeit, Herkunft, Geschlecht und Konfessionszugehörigkeit der Hilfebedürftigen.
- 3) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke überwiegend selbst. Er kann jedoch auch zu deren Verwirklichung andere gemeinnützige Körperschaften mit gleicher Zielsetzung finanziell, materiell oder ideell unterstützen, sich an anderen gemeinnützigen Körperschaften mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beteiligen und Stiftungen errichten.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Der Verein darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 4) Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Zwecke Zweckbetriebe unterhalten und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe durchführen, soweit diese nicht der Gesamttätigkeit des Vereins das Gepräge geben.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- 1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch schriftliche Bestätigung.
- 2) Bei Schädigung des Vereinsinteresses kann ein Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand beschlossen und ausgesprochen.
- 3) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über deren Erhebung und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Von einer Kündigungsfrist wird abgesehen.

## **§ 6**

### **Verwaltung**

- 1) Die Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen ist zentral durchzuführen.
- 2) Die Leitung der Einrichtung wird auf die Geschäftsführung übertragen. Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführer\*innen. Die Rechte und die Pflichten der Geschäftsführer\*innen sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen festgelegt. Die Arbeitsverträge der Geschäftsführer\*innen werden vom Vorstand unterzeichnet.

## **§ 7**

### **Finanzen**

- 1) Die Mittel zur Erreichung seiner Zwecke erhält der Verein durch die Leistungsentgelte von Gebietskörperschaften, anderen öffentlichen Stellen, den Beiträgen seiner Mitglieder, Zuschüsse des Staates, des Kreises, der Gemeinde, durch Spenden, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.
- 2) Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch die Geschäftsführung. Diese hat eine ordentliche, nach kaufmännischen Grundsätzen zu führende Buchhaltung einzurichten und zu unterhalten, einen monatlichen Status dem Vorstand vorzulegen und eine jährliche Rechnungslegung mit Vermögensübersicht, Aufwands- und Ertragsrechnung durch eine/n Steuerberater\*in erstellen zu lassen. Die jährliche Ertragsrechnung ist den Vorstandsmitgliedern in je einem Exemplar zuzustellen. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Jahresrechnung ist zu prüfen, das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 4) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 8**

### **Geschäftsjahr**

- 1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

- 1) der geschäftsführende Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung
- 3) das Aufsichtsgremium

## **§ 10**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens 7, von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählten Personen. Wird die Mindestzahl vor Ablauf dieser Frist durch Ausscheiden unterschritten, muss sich der Vorstand selbst ergänzen. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden. Jeweils 2 Personen gemeinsam sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Für die Erledigung der Aufgaben arbeitet der Vorstand arbeitsteilig als Teamvorstand. Dazu legen die Vorstandsmitglieder Arbeitsschwerpunkte fest und wählen dafür jeweils eine\*n Sprecher\*in. Dies wird im Einzelnen in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt seine Interessen wahr. Er ist dabei an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die abgesprochene Arbeitsteilung regelt die Abwicklung der laufenden Geschäfte innerhalb der Vorstandsmitglieder. Der/die Sprecher\*in ist bei wichtigen Vorgängen umgehend zu informieren.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der für diesen Punkt zuständigen Sprecher\*in. Von den jeweiligen Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer\*in zu unterschreiben ist. Ein Beschluss kann auch per Telefon -und Videokonferenz oder durch E-Mail herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Aufgabenschwerpunkte festzulegen, die Wahl von hierfür zuständigen Sprechern sowie weitere Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder für die Erledigung der laufenden Geschäfte zu regeln sind.
- 5) Der Vorstand kann zur Erledigung laufender Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre ehrenamtliche Mitarbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung, die dem geltenden Vereinsrecht entspricht. Ehrenamtspauschale lt. § 3 Ziff. 26a EStG

## **§ 11**

### **Besonderer Vertreter nach § 30 BGB**

Der Vorstand wird ermächtigt, nach Bedarf einen oder mehrere Besondere Vertreter nach § 30 BGB zu benennen und sie in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Eine Generalvollmacht für den Besonderen Vertreter ist unzulässig. Der Umfang der Vertretung wird durch den Vorstand bestimmt.

## **§ 12**

### **Aufsichtsgremium**

- 1) Das Aufsichtsgremium überwacht die Arbeit von Vorstand und Geschäftsführung zwischen den Mitgliederversammlungen.
- 2) Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt und berichtet dieser.
- 3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsgremiums, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## **§ 13**

### **Haftung**

Die Haftung der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder, der ehrenamtlichen Mitglieder des Aufsichtsgremiums, der Vereinsgeschäftsführung und ihrer Erfüllungsgehilfen wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für

- a) Schäden aus vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit
- b) Schäden sonstiger Art, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

## **§ 14**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind vom Vorstand mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres unter Beifügung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Der/die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu fertigen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer\*in zu unterschreiben.
- 3) Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform an die Mitglieder ergehen.
- 4) Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes namentlich zu benennendes Mitglied vollwertig stimmrechtlich vertreten lassen. Die Einzelvollmacht muss bei der Mitgliederversammlung vorliegen.
- 5) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Weg zulässig. Hierzu ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass nur Vereinsmitglieder und durch die Versammlung zugelassene Gäste teilnehmen können und dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen.

## **§ 15**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl des Aufsichtsgremiums
- 3) Entgegennahme des Jahresberichtes und der jährlichen Rechnungslegung
- 4) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- 5) Genehmigung des Haushaltsplanes
- 6) Auswahl und Beauftragung der Prüfung des Jahresabschlusses des Vereins
- 7) Aufnahme von langfristigen Darlehen
- 8) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bei einem Vertragswert über 500.000 Euro
- 9) Wahl des Stiftungsrates der „Kirschberg Stiftung“
- 10) Wahl der Kassenprüfung der „Kirschberg Stiftung“ für das folgende Wirtschaftsjahr
- 11) Veränderung der Trägerstruktur
- 12) Auflösung des Vereins

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einschließlich des Vorstandes anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Bei Abstimmung genügt einfache Stimmenmehrheit.
- 2) Bei der Beschlussfähigkeit über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder, soweit das Gesetz in § 33 BGB keine anderen Mehrheiten vorsieht (z.B. Zweckänderung).
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- 4) Satzungsänderungen, die von der Gerichts- oder Finanzbehörde verlangt werden, führt der Vorstand durch.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Frankfurt a.M. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.